

BDEW/VKU/GEODE- Leitfaden

Bilanzierung Biogas

Berlin, 28.06.2013

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,
EWIV

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
2 Gesetzliche Grundlagen	4
3 Ziel der Regelungen.....	5
4 Ausgestaltung des besonderen Biogas-Bilanzkreises	7
4.1 Biogas-Bilanzkreise	7
4.2 Bilanzierungszeitraum.....	7
4.3 Flexibilitätsrahmen	8
4.4 Übertragung von Flexibilität	9
4.5 Ausgleich von Differenzmengen.....	11
4.6 Entgelte/Abrechnung	12
4.6.1 Entgelte für den Ausgleich von Differenzmengen.....	12
4.6.2 Entgelte für den tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmen	13
4.6.3 Entgelte für die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Punkt	13
4.7 Biogas-Unterbilanzkreise	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Beispiel für die Einspeisung aus einer Biogasproduktionsanlage und der Ausspeisung an ein BHKW	6
Abbildung 2	Erweiterter Biogas-Bilanzausgleich bei Ausspeisung an BHKW	6

1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden dient der Auslegung der rechtlichen Vorgaben des § 35 GasNZV zur Bilanzierung von Biogas. Er entspricht dem „Leitfaden Bilanzierung Biogas“ in der Fassung vom 14. August 2009, der gemeinsam von den Verbänden BDEW, VKU, GEODE, dem Fachverband Biogas e.V., dem Deutschen Bauernverband e.V. und dem Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne) erarbeitet und abgestimmt wurde. Mit öffentlicher Mitteilung vom 27. August 2009 empfiehlt die Bundesnetzagentur, den Leitfaden in der Fassung vom 14. August 2009 anzuwenden. Dieser stellt aus Sicht der Behörde eine rechtskonforme und praktikable Grundlage für die Umsetzung der speziellen Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung für die Bilanzierung von Biogas dar. Die prozessuale Umsetzung der nachfolgend konkretisierten Vorgaben des § 35 GasNZV ist in dem Leitfaden Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas geregelt.

Dieser Leitfaden tritt mit der Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30. Juni 2012 am 1. Oktober 2012 in Kraft. Die nachstehenden Regelungen sind von den Netzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen nach Maßgabe des § 3 der Kooperationsvereinbarung anzuwenden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 25. Juli 2005 hat von Beginn an in § 34 Abs. 1 Satz 2 GasNZV a.F. eine Regelung für besondere Bilanzierungsmöglichkeiten für Biogas vorgesehen. Gemäß dieser Regelung hatten Netzbetreiber als weitere Dienstleistung für Transportkunden für Biogas einen erweiterten Bilanzausgleich mit einem Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten anzubieten. Diese Regelung war Grundlage für ein gemeinsames Muster eines Biogas-Bilanzkreisvertrages der Verbände BDEW, Fachverband Biogas und Bauernverband. In diesem Muster wurden die Vorgaben der Verordnung praxis- und interessen-gerecht umgesetzt.

Im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimapakets der Bundesregierung wurde eine weitere Förderung der Biogaseinspeisung in Gasnetze beschlossen. Umgesetzt wurde dies durch die Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung, der Gasnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung, die zum 12. April 2008 in Kraft trat. Durch diese Verordnung wurde ein neuer Teil 11a in die GasNZV a.F. aufgenommen, in dem die Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zusammengefasst wurden.

Parallel zu dieser Änderung der GasNZV a.F. wurde von der Bundesnetzagentur eine Konsultation zur Neugestaltung des allgemeinen Regel- und Ausgleichsenergiemarktes durchgeführt, die mit der Festlegung vom 28. Mai 2008 (GABi Gas) abgeschlossen wurde. Für die Bilanzierung von Gasmengen gelten auf der Grundlage dieser Festlegung neue Regelungen, denen zum Teil ein grundlegend anderes Verständnis als den bisherigen Regelungen (z.B. Tagesbilanzierung, Abschaffung des Basisbilanzausgleichs) zugrunde liegt. Das neue Regel-

und Ausgleichsenergiemarktsystem ist im Allgemeinen bei der Ausgestaltung der Bilanzierung zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur hat allerdings in ihrer Festlegung darauf hingewiesen, dass die Sonderregelungen für die Einspeisung von Biogas nach Teil 11a GasNZV a.F. von der Festlegung unberührt bleiben.

Mit der Novellierung der GasNZV in 2010 finden sich die Regelungen zur Biogaseinspeisung, die erneut teilweise angepasst wurden, in Teil 6 der GasNZV. Die Biogas-Bilanzierung wird in der aktuellen Fassung umfassend in § 35 GasNZV geregelt.

3 Ziel der Regelungen

Die Regelungen der GasNZV sollen im Interesse der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und zur Stärkung der Versorgungssicherheit die Einspeisung von Biogas aus inländisch erzeugter Biomasse in das Gasnetz erleichtern. Sie sollen im Bereich der Biogas-Bilanzierung eine Kostenerleichterung für die Biogaseinspeisung bringen, aber auch für die Biogaseinspeiser bzw. Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen Anreize zur Optimierung ihres Abnahmepartners setzen. Biogas-Bilanzkreisverantwortliche werden durch die Verordnung im Vergleich zu regulären Bilanzkreisverantwortlichen privilegiert. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sollen die Regelungen neben einer Erleichterung für den Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen auch einen Anreiz geben, Einspeisung und Ausspeisung möglichst aneinander anzupassen.

Die besondere Biogas-Bilanzierung ermöglicht es Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen insbesondere eine relativ konstante Einspeisung einer Ausspeisung bei einem wärmegeführten BHKW gegenüberzustellen. Bei Anwendung der normalen Bilanzierungsregeln ergäben sich für ein entsprechendes Ein-/Ausspeiseverhalten Bilanzierungsentgelte in beträchtlicher Höhe. Durch die Systematik des § 35 GasNZV wird Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen ein entsprechendes Verhalten zu einem vergleichsweise niedrigen Entgelt ermöglicht. Selbstverständlich steht diese Vergünstigung den Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen unabhängig von dem Verwendungszweck des Biogases (EEG-Verstromung; Produkte für den Wärmemarkt) zur Verfügung.

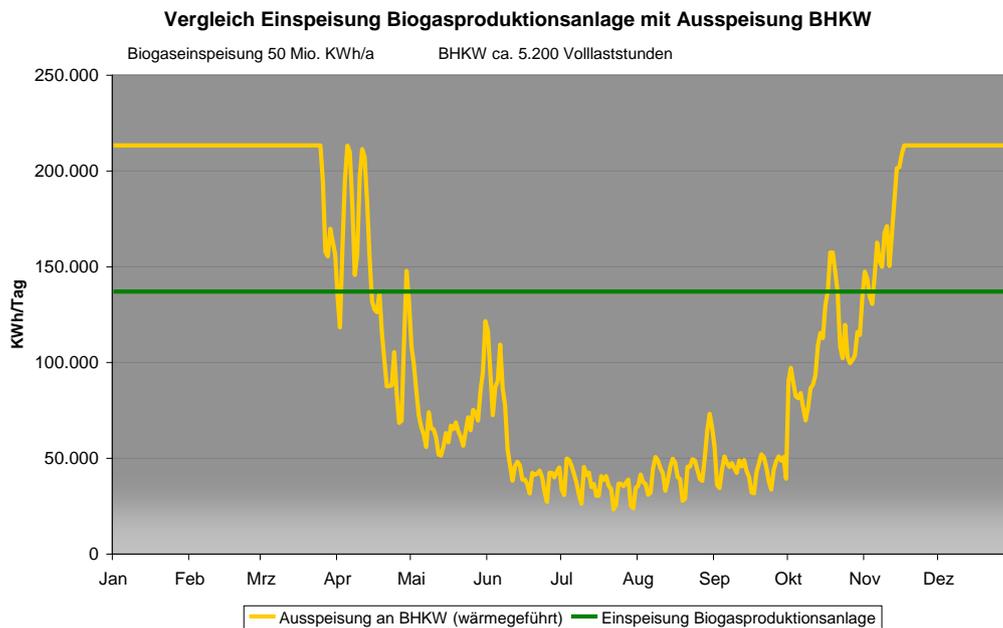


Abbildung 1 Beispiel für die Einspeisung aus einer Biogasproduktionsanlage und der Ausspeisung an ein BHKW¹

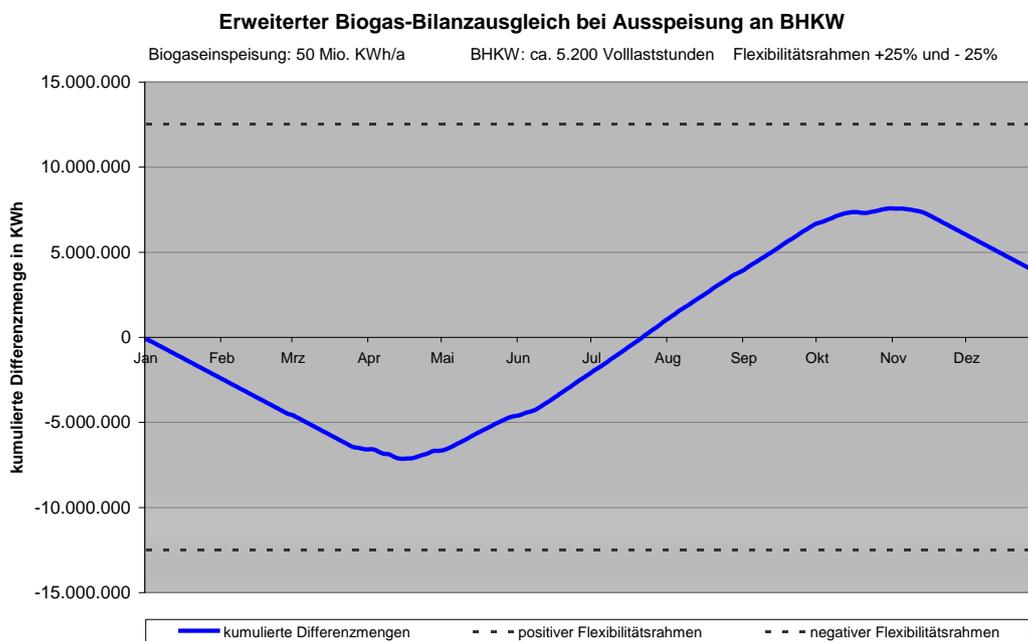


Abbildung 2 Erweiterter Biogas-Bilanzausgleich bei Ausspeisung an BHKW

¹ Bei diesem Beispiel handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung. Schwankungen bei der Einspeisung sind nicht erfasst.

4 Ausgestaltung des besonderen Biogas-Bilanzkreises

§ 35 GasNZV gibt die Rahmenbedingungen für die Bilanzierung von Biogas vor. Dabei sind verschiedene Schlüsselbegriffe für das Verständnis und die praktische Anwendung der Regelung besonders wichtig. Diese Begriffe werden im Folgenden genauer erläutert.

4.1 Biogas-Bilanzkreise

§ 35 Abs. 2 GasNZV definiert den besonderen Biogas-Bilanzkreis als einen Bilanzkreis, in den der Bilanzkreisverantwortliche ausschließlich Biogasmengen einbringt. Dabei besteht keine Verpflichtung, Biogasmengen in besondere Biogas-Bilanzkreise einzubringen; der Bilanzkreisverantwortliche kann sich auch dafür entscheiden, eine Biogaseinspeisung in einen regulären Bilanzkreis einzubringen. In diesem Fall genießt er allerdings nicht die Vorteile der besonderen Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV.

Da in den besonderen Biogas-Bilanzkreisen ausschließlich Biogaseinspeisungen eingebracht werden können, stehen bestimmte Handlungsoptionen dem Bilanzkreisverantwortlichen in Bezug auf einen besonderen Biogas-Bilanzkreis nicht zur Verfügung:

- Einspeisepunkte können in den Bilanzkreis nur eingebracht werden, wenn es sich um Einspeisepunkte von Biogasanlagen handelt.
- Soweit Gas aus dem jeweils anderen Marktgebiet eingespeist wird, muss sichergestellt werden, dass dieses Gas aus Biogas-Bilanzkreisen stammt. Dies kann durch die besondere Kennzeichnung (Bilanzkreiscode) der Biogas-Bilanzkreise vom Marktgebietsverantwortlichen überprüft werden.
- Biogas-Bilanzkreise können nur mit anderen Biogas-Bilanzkreisen zur Verrechnung verbunden werden.
- Ein Bezug vom virtuellen Handelspunkt ist nur möglich, soweit Gas aus einem anderen Biogas-Bilanzkreis übertragen wird.

Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass ausschließlich Biogas in dem Biogas-Bilanzkreis bilanziert wird.

Die Ausspeisungen des besonderen Biogas-Bilanzkreises unterliegen keinen Beschränkungen. Eine bestimmte Nutzung des Biogases ist nicht vorgeschrieben.

4.2 Bilanzierungszeitraum

§ 35 Abs. 3 GasNZV legt einen Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten fest. Soweit das Biogas für die EEG-Verstromung eingesetzt wird, wird für den Biogaseinspeiser das Kalenderjahr als Bilanzierungszeitraum zweckmäßig sein.

§ 35 Abs. 3 S. 3 GasNZV eröffnet dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen die Möglichkeit, auch einen kürzeren ersten Bilanzierungszeitraum zu vereinbaren. Mit der Möglichkeit der Rumpfbilanzierung soll gewährleistet werden, dass unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Biogasanlagen zukünftig eine Bilanzierung über das Kalenderjahr oder einen anderen zweckmäßigen 12-Monats-Zeitraum erfolgen

kann. Die Dauer des Rumpfbilanzierungszeitraumes muss immer bereits im Voraus vereinbart werden.

Die Bilanz wird grundsätzlich erst am Ende des Bilanzierungszeitraums ausgeglichen, d.h. Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisungen werden erst am Ende des Bilanzierungszeitraums abgerechnet. Der unterjährige Saldo des Bilanzkreises ist somit zunächst nicht relevant. Allerdings gilt dies nicht unbegrenzt, da gemäß § 35 Abs. 5 GasNZV der Bilanzkreisverantwortliche sicher zu stellen hat, dass die Ein- und Ausspeisungen innerhalb des Flexibilitätsrahmens von +/- 25 % bleiben. Die Grenzen des Flexibilitätsrahmens sind also auch während des Bilanzierungszeitraums vom Bilanzkreisverantwortlichen zu beachten.

4.3 Flexibilitätsrahmen

§ 35 Abs. 3 GasNZV bestimmt, dass ein Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 % - jeweils als positive und negative Abweichung - gewährt werden muss und dass sich der Flexibilitätsrahmen auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraums bezieht. Die Flexibilität, die gemäß § 35 Abs. 1 GasNZV zusätzlich zu dem Basisbilanzausgleich zu gewähren ist, stellt also eine kumulierte Flexibilität dar.

Aus § 35 Abs. 3 GasNZV ergibt sich nicht unmittelbar, worauf sich die 25 % beziehen. Aus der Verordnungsbegründung kann man ersehen, dass die Differenz der kumulierten Ein- und Ausspeisemengen im Verhältnis zu 25 % der Jahresmenge zu betrachten ist. Die Bezugsgröße für die Berechnung der Flexibilität ist also die Jahresmenge an Biogas, die in den jeweiligen besonderen Biogas-Bilanzkreisen im Bilanzierungszeitraum physisch eingespeist wurde.

Durch den Bezug des Flexibilitätsrahmens auf die physisch eingespeiste Jahresmenge kann der konkrete Flexibilitätsrahmen immer erst ex-post festgestellt werden. Während des Bilanzierungszeitraums kann der Bilanzkreisverantwortliche nicht sicher beurteilen, ob die kumulierte Differenz zwischen Ein- und Ausspeisung noch innerhalb des Flexibilitätsrahmens liegt. Darin liegt allerdings keine Benachteiligung des Bilanzkreisverantwortlichen, da ihm nach dem vorliegenden Modell zur Bilanzierung die relevanten Ein- und Ausspeisemengen zeitnah bekannt sind, er damit den Flexibilitätsrahmen selbst abschätzen und er zudem die Flexibilität ex-post aufteilen kann (s. unten unter 4.4). Er ist zudem gemäß § 35 Abs. 4 GasNZV verpflichtet, eine Prognose über den zeitlichen Verlauf der Ein- und Ausspeisungen abzugeben, die zwar nicht verbindlich ist, aber auch ihm eine erste Einschätzung der zur Verfügung stehenden Flexibilität erlaubt.

Für die Ermittlung des Flexibilitätsrahmens werden alle physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte (~ Biogasanlagen) im Biogas-Bilanzkreis ermittelt, d.h. diejenigen Mengen, die über direkt dem jeweiligen Biogas-Bilanzkreis zugeordnete physische Biogaseinspeisepunkte eingespeist wurden. Nicht berücksichtigt werden demgegenüber am virtuellen Punkt oder zwischen Marktgebieten (über MüT) übertragene Mengen. Durch Addition aller physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte je Biogas-Bilanzkreis ergibt sich die physisch eingespeiste Jahresmenge. +/- 25 % der physisch eingespeisten Jahresmenge ergeben die absolute Flexibilität in kWh (s. auch unten Abbildung 3).

4.4 Übertragung von Flexibilität

Wie oben unter 4.1 dargestellt, sind verschiedene Übertragungen von Gasmengen zwischen Biogas-Bilanzkreisen möglich (Übertragung am virtuellen Punkt, Übertragung zwischen Marktgebieten etc.). In diesen Fällen muss gewährleistet werden, dass die Flexibilität nur auf die einmal physisch eingespeiste Jahresmenge gewährt wird. Die Flexibilität darf nicht durch mehrfache Übertragung zwischen Biogas-Bilanzkreisen verdoppelt und darüber hinaus beliebig vermehrt werden.

Grundsätzlich wird die Flexibilität von 25 % daher nur auf die physische Einspeisung von Biogas je Biogas-Bilanzkreis bezogen. Könnte aber bei der Übertragung von Biogasmengen in andere Biogas-Bilanzkreise keine Flexibilität mit übertragen werden, stünde die Flexibilität nicht in dem Biogas-Bilanzkreis zur Verfügung, in dem auch die Ausspeisung eingebracht wird. In vielen Anwendungsfällen stehen relativ konstante Einspeisungen jedoch saisonal stark schwankenden Ausspeisungen gegenüber, wie z.B. bei einem wärmegeführten BHKW. Das nachfolgende System ermöglicht daher auch eine Übertragung von Flexibilität, ohne dass eine Vervielfachung des gewährten Flexibilitätsrahmens eintritt.

Demzufolge ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, die auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelte absolute Flexibilität seines Biogas-Bilanzkreises nach Ende des Bilanzierungszeitraumes in andere Biogas-Bilanzkreise unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Regeln zu übertragen. Ein Bilanzkreisverantwortlicher mit einem Biogas-Bilanzkreis ohne physische Einspeisung ist ebenso berechtigt, die mit der Übertragung von Biogas in seinen Biogas-Bilanzkreis übertragene Flexibilität in einen anderen Biogas-Bilanzkreis weiter zu übertragen.

Die Übertragung von Flexibilität ist möglich, wenn der Bilanzkreisverantwortliche in einem Marktgebiet verschiedene Biogas-Bilanzkreise und/oder auch Biogas-Bilanzkreise im anderen Marktgebiet hat. Die Übertragung von Flexibilität ist auch zwischen Biogas-Bilanzkreisen verschiedener Bilanzkreisverantwortlicher möglich. Bei der Bildung von Biogas-Unterbilanzkreisen findet die Übertragung von Flexibilität über den gemeinsamen Rechnungsbilanzkreis statt (siehe dazu auch unter 4.7).

Eine Übertragung von Flexibilitäten kann jedoch nur zwischen solchen Biogas-Bilanzkreisen erfolgen, deren Bilanzierungszeitraum am gleichen Tag endet. Der Flexibilitätsrahmen ist für den Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten zu gewähren. Für eine Übertragung nicht genutzter Flexibilität in einen Folgezeitraum besteht kein Raum. Das ergibt sich zum Einen aus § 35 Abs. 3 Satz 1 GasNZV, der einen Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten festlegt (s. oben unter 4.2). Zum Anderen gewährt § 35 Abs. 6 GasNZV nur die Übertragung von Überschussmengen, positiver Salden, unter Einhaltung des Flexibilitätsrahmens (s. unten unter 4.5), nicht aber die Übertragung nicht genutzter Restflexibilitäten über den Bilanzierungszeitraum hinaus. Daher könnte für die Bilanzkreisverantwortlichen das Kalenderjahr ein sinnvoller Bilanzierungszeitraum für die Biogas-Bilanzkreise sein.

Nach Ablauf des Bilanzierungszeitraumes teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die absolute Flexibilität der relevanten Biogas-Bilanzkreise in Anlehnung an die Fristen des Leitfadens „Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas“ mit.

Auf Basis der absoluten Flexibilität legt der Bilanzkreisverantwortliche die Höhe der zu übertragenden Flexibilität ex-post fest und teilt dies dem Marktgebietsverantwortlichen mit. Sowohl der die Flexibilität abgebende als auch der die Flexibilität aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche müssen dem Marktgebietsverantwortlichen innerhalb von 20 Werktagen nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die maßgeblichen Biogas-Bilanzkreise die Übertragung der Flexibilität und deren Höhe je Biogas-Bilanzkreis mitteilen. Die Übertragung der Flexibilitäten zwischen Biogas-Bilanzkreisen bzw. Biogas-Rechnungsbilanzkreisen erfolgt dabei nach folgenden Vorgaben:

- Der Marktgebietsverantwortliche richtet dem Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Biogas-Bilanzkreis zur Übertragung der Flexibilität ein Flexibilitätskonto ein. Der Kontostand bei Eröffnung des Flexibilitätskontos entspricht dem von dem Marktgebietsverantwortlichen zuvor auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelten absoluten Flexibilität. Je nach übertragener Flexibilität aktualisiert der Marktgebietsverantwortliche täglich den Kontostand und damit die Höhe der am Folgetag übertragbaren Flexibilität (Tagesstartwert).
- Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb von 20 Werktagen täglich Flexibilität maximal in Höhe des an dem jeweiligen Tag ermittelten Tagesstartwertes übertragen. Die Höhe der übertragenden Flexibilität darf maximal dem Tagesstartwert des Flexibilitätskontos des abgebenden Biogas-Bilanzkreises entsprechen und darf nicht darüber hinaus erhöht werden. Aus dem Saldo der täglich abgegebenen und aufgenommenen Flexibilitäten ergibt sich der Tagesstartwert des jeweiligen Flexibilitätskontos der beteiligten Biogas-Bilanzkreise für den nächsten Tag.
- Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb der 20 Werktage, in denen Flexibilitäten übertragen werden können, den Tagesstartwert für den Folgetag jeweils täglich mit. Der Bilanzkreisverantwortliche sendet darauf basierend eine Nachricht mit den Übertragungsmengen je abgebenden und aufnehmenden Biogas-Bilanzkreis. Der Marktgebietsverantwortliche prüft täglich diese Nachrichten und erteilt dem Bilanzkreisverantwortlichen eine Übertragungsbestätigung. Am Ende der 20 Werktage teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen den finalen Stand der Flexibilität mit.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft die Einhaltung der Voraussetzungen für die Übertragung von Flexibilitäten. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Übertragung abgelehnt bzw. gekürzt werden. Das gilt insbesondere in dem Fall, dass die Summe der zu übertragenden Flexibilitäten den Tagesstartwert des abgebenden Flexibilitätskontos übersteigt. Eine Ablehnung führt jedoch nicht zur vollständigen Beendigung des Übertragungsprozesses. Innerhalb der 20 Werktage können die beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bei Einhaltung der o.g. Voraussetzungen die abgelehnte Übertragung am Folgetag wiederholen.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft überdies täglich die Mitteilungen des/der Bilanzkreisverantwortlichen auf Übereinstimmung der gemeldeten Übertragungswerte. Gegebenenfalls erfolgt eine Kürzung auf den geringeren Wert („Matching“-Prozess); stimmen die Mitteilungen des abgebenden und des aufnehmenden Bilanzkreisverantwortlichen nicht überein, setzt der Marktgebietsverantwortliche die Höhe der abgehenden Flexibilität auf „Null“.

Am virtuellen Punkt führt der jeweilige Marktgebietsverantwortliche die Prüfung eigenständig durch; bei der Übertragung zwischen Marktgebieten muss der Prozess in Abstimmung mit dem benachbarten Marktgebietsverantwortlichen erfolgen.

Durch die Übertragung der Flexibilität kommt es nicht zu einer Erhöhung des insgesamt bereitgestellten Flexibilitätsrahmens.

4.5 Ausgleich von Differenzmengen

§ 35 Abs. 7 GasNZV enthält Regelungen für den Ausgleich von Differenzmengen, die allerdings noch der genaueren Ausgestaltung bedürfen. Gemäß § 35 Abs. 7 Satz 1 GasNZV sind nach Ablauf eines Bilanzierungszeitraums „die einem Bilanzkreis des besonderen Biogas-Bilanzkreises zugeordneten Differenzen zwischen den tatsächlichen Ein- und Ausspeisemengen, die den Flexibilitätsrahmen übersteigen, auszugleichen.“

Die Vorschrift darf nicht so verstanden werden, dass nur die Differenzmengen ausgeglichen werden, die nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums den Flexibilitätsrahmen überschreiten. Dieses Verständnis würde bedeuten, dass Überspeisungen innerhalb des Flexibilitätsrahmens am Ende des Jahres nicht ausgeglichen, d.h. kostenlos dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden müssen und dass Unterspeisungen innerhalb des Flexibilitätsrahmens am Ende des Jahres ebenfalls nicht ausgeglichen werden, d.h. vom Netzbetreiber kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssten. Dieses Verständnis führt offensichtlich zu nicht-interessengerechten Ergebnissen. Es stünde auch im Widerspruch zu § 35 Abs. 5 GasNZV, der vorschreibt, dass der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet ist, den Bilanzkreis am Ende der Bilanzierungsperiode ausgeglichen zu halten. Des Weiteren wäre bei diesem Verständnis nicht geklärt, welche Auswirkungen unterjährige Überschreitungen des Flexibilitätsrahmens haben.

Der Sinn der Vorschrift erschließt sich, wenn man die Regelungen für den Basisbilanzausgleich in Bezug auf die kumulierte Flexibilität, auf die sich § 35 Abs. 3 GasNZV bezieht, betrachtet. Durch die Einleitung „nach Ablauf eines Bilanzierungszeitraumes“ wird lediglich festgestellt, dass die Abrechnung der Bilanzkreise und der Überschreitungen der Flexibilität erst ex post stattfinden können, weil der Flexibilitätsrahmen von der tatsächlich physisch eingespeisten Jahresmenge abhängig ist und erst nach Ablauf des Bilanzierungszeitraumes bestimmt werden kann. Nach Ablauf des Bilanzierungszeitraumes wird nunmehr die kumulierte Abweichung zwischen Ein- und Ausspeisung im Jahresverlauf tageweise betrachtet. Wenn der kumulierte Saldo zu einem bestimmten Zeitpunkt den Flexibilitätsrahmen von +/- 25 % über- bzw. unterschreitet, ist der überschießende Teil auszugleichen. Der Ausgleich durch den Marktgebietsverantwortlichen erfolgt mit Erdgas. Die biogene Eigenschaft wird durch diesen Ausgleich nicht berührt und nicht an den Marktgebietsverantwortlichen übertragen. Der Marktgebietsverantwortliche vermarktet kein Biogas. Ab diesem Zeitpunkt wird für die Berechnung nur noch der gekürzte kumulierte Saldo weitergeführt. Der Status des Bilanzkreises als Biogas-Bilanzkreis wird durch tägliche Abweichungen außerhalb der Flexibilität, die am Ende des Bilanzierungszeitraums abgerechnet werden, nicht beeinträchtigt. § 35 Abs. 7 Satz 2 GasNZV schreibt vor, dass dabei ein transparentes, diskriminierungsfreies und an den tatsächlichen effizienten Kosten für die Lieferung von Ausgleichsenergie orientiertes Verfah-

ren anzuwenden ist, und dass nur die Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die zum Ausgleich der Differenzmengen erforderlich sind, die nach Saldierung aller bei einem Marktgebietsverantwortlichen geführten Bilanzkreisen verbleiben. Nach diesen Grundsätzen erscheint ein Pönalisierungssystem für den Fall der Überschreitung des Flexibilitätsrahmens nicht sachgerecht. Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat in ihrer Festlegung vom 28. Mai 2008 ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren für die Berechnung der Kosten von Ausgleichsenergie festgelegt. Dieses kann auch für den Ausgleich von Biogas-Bilanzkreisen angewendet werden.

Am Ende des Bilanzierungszeitraums werden dann die verbleibenden Differenzmengen vollständig abgerechnet. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält gemäß § 35 Abs. 6 GasNZV das Recht, einen positiven Endsaldo auf den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum zu übertragen, wenn er seinen Biogas-Bilanzkreis weiterführt. Eine Übertragung ist nur innerhalb des Flexibilitätsrahmens möglich, d.h. auf 25 % der physisch eingespeisten Jahresmenge beschränkt.

Die Nachweispflicht der eingespeisten Biogasmengen liegt in der Verantwortung des Bilanzkreisverantwortlichen bzw. des Transportkunden. Die Biogas-Bilanzierung nach § 35 GasNZV und die Abrechnung des Biogas-Bilanzkreises eignen sich nicht für den Nachweis, den der EEG-Anlagenbetreiber im Rahmen von § 8 EEG 2004 bzw. § 27 EEG 2009 führen muss, da sie bestimmte Vergütungstatbestände, die bei einer Biogaseinspeisung und nachträglicher Verstromung nach dem EEG vom EEG-Anlagenbetreiber nachgewiesen werden müssten (z. B. Ausschließlichkeitsprinzip nach dem EEG 2004 und 2009 sowie die Vergütungszuschläge nach § 8 Abs. 2 bis 4 EEG 2004 bzw. nach Anlage 1 bis 3 EEG 2009) nicht berührt. Die Nachweise nach dem EEG bei Biogaseinspeisung und nachträglicher EEG-Verstromung sind daher unabhängig und getrennt von der Frage der Bilanzierung in besonderen Biogas-Bilanzkreisen zu betrachten und werden nicht in diesem Leitfaden geregelt.

4.6 Entgelte/Abrechnung

Im Rahmen des besonderen Biogas-Bilanzkreisvertrages werden verschiedene Entgelte relevant:

4.6.1 Entgelte für den Ausgleich von Differenzmengen

Diese Entgelte müssen für Überschreitungen des Flexibilitätsrahmens während des Bilanzierungszeitraums und für die Abrechnung der gesamten Differenzen am Ende des Bilanzierungszeitraums bezahlt werden. Die Höhe der Entgelte wird gemäß den im Bilanzierungszeitraum gültigen Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise berechnet.

Maßgeblich ist für die unterjährigen Überschreitungen des Flexibilitätsrahmens jeweils der Ausgleichsenergiepreis des Tages, an dem die Überschreitung stattgefunden hat; für den Ausgleich der Differenzen am Ende des Bilanzierungszeitraums der durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis des Bilanzierungszeitraums.

4.6.2 Entgelte für den tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmen

Für die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität zahlt der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt von 0,001 EUR pro kWh, § 35 Abs. 8 GasNZV. Die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität bemisst sich dabei nach dem im Laufe des Bilanzierungszeitraums höchsten angefallenen kumulierten Saldo zwischen Einspeisemengen und Ausspeisemengen bis zum maximalen Flexibilitätsrahmen unter Berücksichtigung etwaiger Übertragungen von Flexibilität nach dem beschriebenen Modell.

4.6.3 Entgelte für die Übertragung von Gasmengen über den virtuellen Punkt

Soweit Gasmengen über den virtuellen Punkt übertragen werden, können hierfür Entgelte von dem Marktgebietsverantwortlichen erhoben werden.

4.7 Biogas-Unterbilanzkreise

Biogas-Bilanzkreise können über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden werden. Die Flexibilität wird dabei einheitlich auf den Rechnungsbilanzkreis und alle mit ihm verbundenen Bilanzkreise gemeinsam angewendet. Alle miteinander verbundenen Biogas-Bilanzkreise müssen das gleiche Datum für das Ende des Bilanzierungszeitraums haben; das Datum für den Beginn des Bilanzierungszeitraums kann unterschiedlich sein. Dadurch können Biogas-Bilanzkreise mit einem Rumpfbilanzierungszeitraum ebenfalls verbunden werden. Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten und zur Abrechnung der Bilanzkreise.